

# FLUGORDNUNG



Erteilt durch die Bez. Reg. Münster  
als zuständige Luftfahrtbehörde

August 2015



**Modellfliegen**

im Naturschutzgebiet  
**GERNSDORFER WEIDEKÄMPE**





INTERESSENGEMEINSCHAFT  
MODELLSEGELFLUG e.V.

## **Flugordnung**

1. Auflage 2015



Modellfluggelände im Bereich der Gemeinde Wilnsdorf,  
Gemarkung Gernsdorf, Flur 6, Flurstück 10,21

## I Grundsätzliches zum Flugbetrieb

- 1) Die Flugmodelle dürfen täglich in der Zeit von Sonnenaufgang - jedoch frühestens ab 9.00 Uhr, längstens jedoch bis Sonnenuntergang - betrieben werden. Die Bestimmungen des Gesetzes über Sonn- und Feiertage in der jeweils gültigen Fassung bleiben hiervon unberührt.
- 2) Das Abfluggewicht des Modellsegelflugzeuges darf **25 kg** nicht überschreiten.
- 3) Die Flugmodelle dürfen nur betrieben werden, wenn zur Deckung von Personen- und Sachschäden eine Versicherung besteht, die hinsichtlich der Versicherungssumme mindestens der in § 43 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) in Verbindung mit § 102 Luftverkehrszulassungsordnung (LuftVZO) entspricht.

Der Versicherungsnachweis ist beim Modellflugbetrieb bereitzuhalten und auf Verlangen zuständigen Behörden vorzulegen.

- 4) Jeder Modellflieger hat sich so zu verhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere andere Personen und Sachen sowie die Ordnung des Modellflugbetriebes nicht gestört oder gefährdet werden.
- 5) Unfälle mit Personen- oder schweren Sachschäden oder sonstige relevante Störungen im Zusammenhang mit der Ausübung dieser Erlaubnis sind unbeschadet der Anzeigepflicht nach § 5 Luftverkehrsordnung innerhalb von drei Tagen der zuständigen Landesluftfahrtbehörde anzuzeigen.

## II Fluggelände

- 1) Während des Flugbetriebes ist das Aufstiegs Gelände mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte abzusichern. Dieses geschieht durch den ersten am Flugplatz eintreffenden Modellpiloten durch Aufstellung der mitgeführten Hinweisschilder an den auf der Skizze bezeichneten Stellen. Bei einer größeren Anzahl von Zuschauern sind nötigenfalls Absperrposten einzusetzen.
- 2) Während des Start- und Landevorganges müssen die Start- und Landeflächen frei von unbefugten Personen und beweglichen Hindernissen sein.
- 3) Bei Flugbetrieb ist ein Windsack aufzustellen.



Modellfluggelände im Bereich der Gemeinde Wilnsdorf,  
Gemarkung Gernsdorf, Flur 6, Flurstück 10,21

## III Flugleiter / Dokumentation

- 1) Bei Flugbetrieb mit **mehr als 3** Modellflugzeugen ist ein Flugleiter einzusetzen.  
Der Flugleiter hat den Flugbetrieb zu überwachen und ist für die Einhaltung dieser Flugordnung verantwortlich. Er hat Hausrecht für die Dauer seiner Tätigkeit.
- 2) Das Amt des Flugleiters übernimmt der 4. am Flugfeld ankommende, volljährige Modellflieger, falls nicht anders Beschlossen. Er trägt Beginn und Ende seiner Tätigkeit auf dem Flugbuch-Formular ein. Der Flugleiter kennzeichnet sich durch den **FLUGLEITER**-Label. Während der Flugleitertätigkeit darf er selbst kein Modell steuern.
- 3) Nimmt der Flugleiter kurzzeitig am Flugbetrieb teil, benennt er einen Stellvertreter. Der Stellvertreter wird namentlich im Flugbuch-Formular eingetragen. Er trägt während seiner Vertretungsdauer den **FLUGLEITER**-Label.
- 4) Der Flugleiter beendet seine Tätigkeit durch Eintragen der Uhrzeit und seiner Unterschrift. Er hat aber dafür zu sorgen, dass sich zeitgleich, falls notwendig, ein neuer Flugleiter im Flugbuch-Formular einträgt.
- 5) Es ist ein Modellflugbuch zu führen, in dem die zeitliche Übernahme und Abgabe der Funktion des Flugleiters, festzuhalten sind. Außerdem müssen ggf. besondere Vorkommnisse (z.B. Absturz von Modellen, Verletzungen von Personen, Beschädigungen von Sachen, Flurschäden, Beschwerden Dritter) aufgeführt werden. Die Angaben sind vom Flugleiter durch Unterschrift zu bestätigen.
- 6) Das erste am Flugfeld ankommende Mitglied, welches aktiv am Flugbetrieb teilnehmen möchte, bringt ein Flugbuch-Formular an der dafür vorgesehene Stelle an und trägt sich namentlich ein. Weitere ankommende Mitglieder tragen sich vor dem Aufbau ihres Modells ebenfalls ein. Mit dem Aufbau des Modells nehmen sie bereits am Flugbetrieb teil.



Flugleiter-Label



Modellfluggelände im Bereich der Gemeinde Wilnsdorf,  
Gemarkung Gernsdorf, Flur 6, Flurstück 10,21

- 7) Der Flugbetrieb darf nur in Anwesenheit einer Person durchgeführt werden, die erfolgreich an einer Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen gemäß § 19 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) bzw. in Sofortmaßnahmen am Unfallort gemäß § 126 der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) oder Ausbildung in Erster Hilfe teilgenommen hat. Es muss eine Erste-Hilfe-Ausrüstung zur Verfügung stehen, die zumindest der für das Mitführen in Personenkraftwagen vorgeschriebenen Ausrüstung entspricht.

## IV. Modellflug

- 1) Es dürfen nur Modellflugzeuge betrieben werden, die aufgrund ihres technischen Zustandes, insbesondere ihrer Steueranlagen, sicher gestartet und gelandet werden können. Sämtliche Modelle müssen ihren Besitzer Ausweisen (Auch Segel- und Elektromotormodelle, ab 5 kg in feuerfester Ausführung).
- 2) Straßen und Wege innerhalb des ausgewiesenen Flugraumes dürfen nicht unter 25 m über Grund überflogen werden. Dies gilt nicht für Start- oder Landevorgänge, wenn sichergestellt ist, dass sich auf dem betreffenden Weg oder Straßenabschnitt auf mindestens 25 m Breite keine Personen aufhalten oder störende Gegenstände (z.B. Kraftfahrzeuge) befinden.
- 3) Zwischen den Flugmodellen und Drittpersonen außerhalb des Aufstiegsgebietes (z.B. Spaziergänger, Feldarbeiter) muss stets ein ausreichender Sicherheitsabstand eingehalten werden. Hierbei sind auch das Gewicht und das Betriebsverhalten der Modelle (Geschwindigkeit, Steuerungsfähigkeit etc.) zu berücksichtigen.
- 4) Das Anfliegen sowie das Überfliegen von Personen und Tieren ist nicht zulässig. Soweit sich auf den Feldern innerhalb des ausgewiesenen Flugraumes Personen aufhalten, dürfen diese Felder nicht überflogen werden.
- 5) Die Flugmodelle müssen während der gesamten Flugdauer ständig vom Steuerer beobachtet werden können. Sie haben anderen bemannten Luftfahrzeugen stets auszuweichen.
- 6) Die Landstraße 722 darf nicht überflogen werden. Ausgenommen sind Thermikflüge ab mindestens 150 m Höhe. Dies gilt nur für Segelflugmodelle, welche aufgrund ihrer technischen Ausstattung ständig die Flughöhe an den Piloten übermitteln.
- 7) Das gleichzeitige Betreiben von mehr als 5 Modellsegelflugzeugen ist nicht gestattet.
- 8) Es dürfen ausschließlich Modell-**Segelflugzeuge** betrieben werden.



## V. RC-Anlage

- 1) Es dürfen nur Funkanlagen verwendet werden, die den geltenden Vorschriften der Bundesnetzagentur entsprechen. Bei dem Betrieb dieser Funkanlagen sind die geltenden Verfügungen der Bundesnetzagentur zu beachten.
- 2) Bei Anzeichen von Funkstörungen ist der Flugbetrieb unverzüglich solange einzustellen, bis die Störquelle eindeutig ermittelt und ausgeschaltet wurde. Sollten dauerhafte oder wiederholte Funkstörungen auftreten, sind die Bundesnetzagentur und die Luftfahrtbehörde hierüber in Kenntnis zu setzen.
- 3) Die Belegung der Frequenzen und der genutzten Kanäle der Funkfernsteuerungsanlagen ist während des Betriebes durch eine Kennzeichnung der Sender und durch Anzeige auf einer Frequenztafel kenntlich zu machen. Dies gilt nicht für Funkanlagen, bei denen bauartbedingt bei gemeinschaftlicher Frequenznutzung eine Beeinflussung des Empfängers durch unzugehörige Sender ausgeschlossen ist. Beim Betrieb sind solche Funkanlagen zur Information der am Flugbetrieb beteiligten Piloten entsprechend zu kennzeichnen.
- 4) Die Verwendung des **Kanal 80** (35 MHz-Band) ist aufgrund bekannter Störungen durch Richtfunk nicht gestattet.

## VI Flugzonen

- 1) Der Ort Irmgarteichen darf ab etwa Schützenhaus auch in großer Höhe nicht überflogen werden.
- 2) Im Bereich über dem NSG ab dem Teerweg sollen niedrige Überflüge und das Einschalten des Antriebs vermieden werden.

## VII Modellflugzeuge

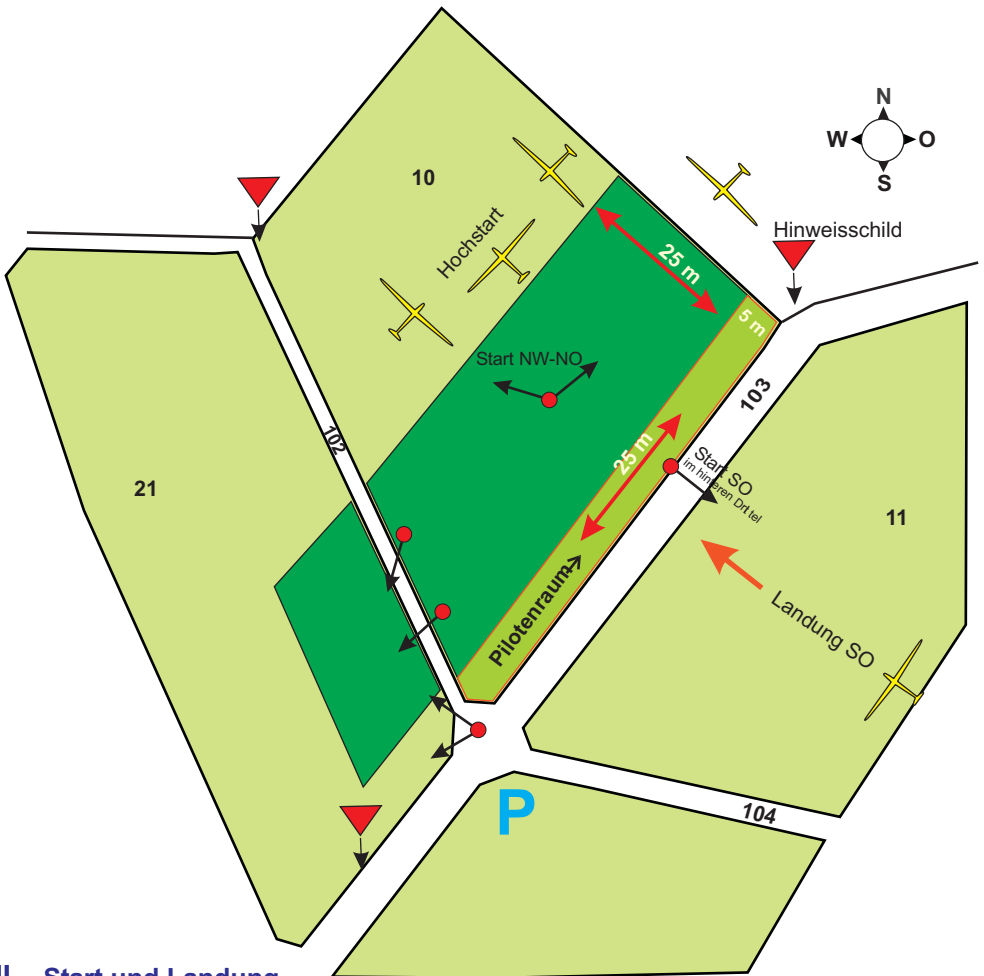
Die Behörden gestatten ausschließlich den Betrieb von Modell Segelflugzeugen.

Nicht betrieben werden dürfen Modelle mit Verbrennermotoren, Modelle welche für ihren Flug ständig oder überwiegend elektrischen Antrieb benötigen, Hotliner mit schnellem Wechsel der Flughöhen, Hubschrauber, Quadropten, Drohnen sowie alle Fluggeräte ohne charakteristische Eigenschaften von Segelflugmodellen.

§ Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieses Bescheides können nach den maßgeblichen Bußgeldvorschriften als Ordnungswidrigkeiten geahndet und mit einer Geldbuße belegt werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht sind.

Jedem Modellflieger sollte bewusst sein, dass er bei Verursachen eines höheren Sach- oder eines Körperschaden zwar Haftpflicht versichert ist, aber in jedem Fall strafrechtlich verfolgt wird.

Modellfluggelände im Bereich der Gemeinde Wilnsdorf,  
Gemarkung Gernsdorf, Flur 6, Flurstück 10,21



## VII Start und Landung

Bei Flugbetrieb mit Landungen aus NO oder SW muss ein 25 m breiter Streifen absolut hindernisfrei sein.

Für Katapult- oder Hochstarts steht die Rasenfläche neben dem Landefeld in allen Ausrichtungen zur Verfügung.

Der Start in SW-Richtung soll bis max. 10 m hinter dem Weg 102 erfolgen.

Wird windbedingt aus SO gelandet, muss eine Breite von 25 m hindernisfrei sein.

Der Start nach W bis NO kann von allen Positionen des Flurstückes 10 oder vom Weg 103 durchgeführt werden.

Der Start nach SO muss ab dem hinteren Drittel der Landebahn erfolgen.





## Modellfliegen im Naturschutzgebiet

# *Gernsdorfer Weidekämpfe*

Anfang August 2015 erhielten wir von der Bez. Reg. in Münster die Aufstiegs-erlaubnis zum Betrieb von Modellsegelflugzeugen über 5 bis 25 kg Abflug-gewicht.

Die Bedingungen, unter welchen wir Modellflug betreiben können, finden sich, soweit sie den praktischen Modellflug betreffen, in unserer Flugordnung. Die Aufstiegs-erlaubnis ist unbefristet.

Da sich aber unser Modellflugplatz innerhalb des Naturschutzgebiet Gernsdorfer Weidekämpfe befindet, verbietet der Landschaftsplan Wilnsdorf seit 15.9.2011 grundsätzlich den Betrieb von Modellflugzeugen (auch bis 5 kg) im NSG ( §§ 22 C. L).

Aufgrund Bestandschutz sowie weiterer günstiger Umstände erhielten wir von der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein einen auf fünf Jahre befristeten Ausnahmebescheid. Somit wurde unsere Aufstiegs-erlaubnis rechtsgültig.

### **Auflagen der Genehmigung:**

- 1) Die Nutzung des Flugplatzes zu anderen Zwecken als dem Betrieb von Segelflugmodel-len ist nicht zulässig.
- 2) Das gleichzeitige Starten und Betreiben von mehr als fünf Segelflugmodellen ist nicht zulässig.
- 3) Die Durchführung von Sonderveranstaltungen ist nicht zulässig.
- 4) Das Parken und Abstellen von mehr als fünf Personenkraftwagen gleichzeitig auf dem Modellfluggelände ist untersagt.
- 5) Die Mahd des Grünlandes ist nur in dem für den sicheren Start und Landung der Flug-modelle unbedingt erforderlichen Umfang zulässig.
- 6) Die sonstigen Bestimmungen des Landschaftsplanes Wilnsdorf zum Naturschutzgebiet Gernsdorfer Weidekämpfe sind zu beachten.

Eine wichtige Konsequenz ergibt sich aus Punkt 6) o.g. Auflagen. Ab Gras-wuchs von etwa Februar bis 1.Juli jeden Jahres besteht für die Grundstücke außerhalb unseres Flugfeldes absolutes Betretverbot wegen Bodenbrüter. Die ULB wird, sollte von uns wiederholt in diesem Zeitraum ein Betreten der Wiesen (Außenlandungen, Abstürze) stattfinden, die Genehmigung erst ab dem 1. Juli erteilen.

Wie aus mehreren Gesprächen mit der ULB zu entnehmen war, reagiert der Naturschutz momentan besonders sensibel auf Störungen der Wiesen-brüter, da die Population bundesweit rückgängig ist. Auch Mitglieder der Naturschutzverbände, welche vereinzelt fast ständig im NSG anwesend sind, können nicht gerade Begeisterung für die Entscheidung der ULB empfinden, uns eine Ausnahmegenehmigung zu erteilen.

Darum ist es besonders wichtig, hier keine Ansatzpunkte zu unserem Nachteil zu liefern.

Sicherlich ist es nicht möglich, Abstürze oder Außenlandungen ganz zu verhindern, es kann aber hier viel Prophylaxe betrieben werden.

Z.B. wird durch den Einsatz von modernen Fernsteuersystemen das Risiko von Störungen erheblich herabgesetzt.

### **Außenlandung/Absturz**

Bei Außenlandungen oder Abstürzen nicht spontan querfeldein durch die Wiesen laufen, sondern so weit wie möglich Wege benutzen.

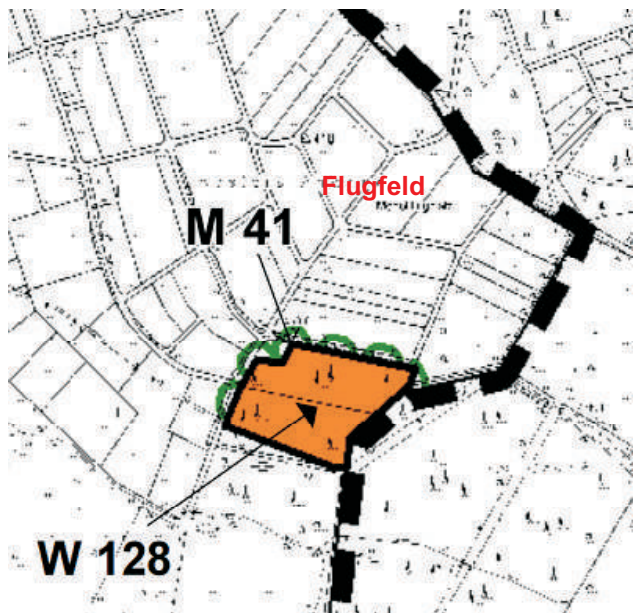
Wenn die Absturzstelle vom Flugfeld nicht einsichtbar ist, von Wegen innerhalb oder anderen Stellen außerhalb des NSG diese ausmachen und eine möglichst schnelle Bergung durchführen.

Ein Durchkämmen der Wiesen zwecks Suche, womöglich noch mit mehreren Personen, käme einem Suizid unserer Genehmigung gleich.

Auch von sich während des Fluges vom Modell lösenden Teilen (Haube, Luftschraube, usw) welche dann in's NSG herabfallen, sollte man sich verabschieden.

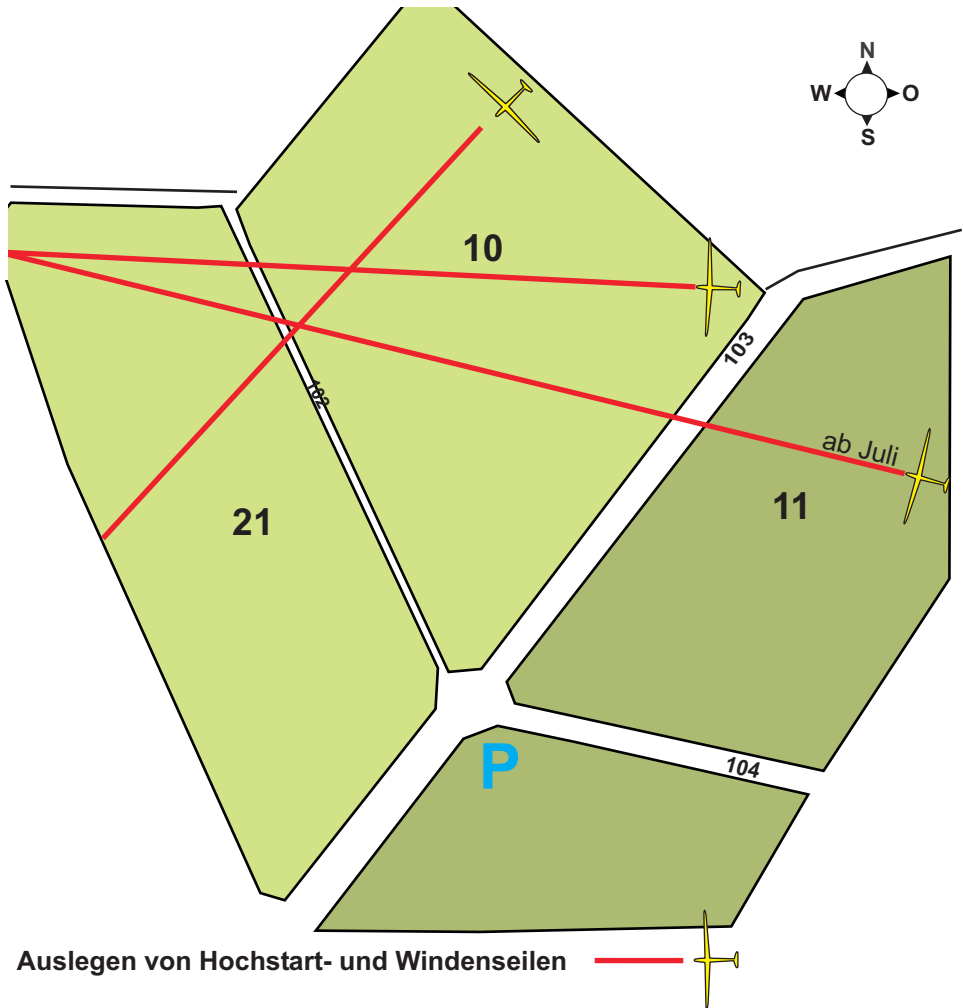
---

Weiterhin interessant für uns ist dieser Auszug aus der NSG Planungskarte. W 128 bedeutet: "Umwandlung von Nadelholz in Laubwald". Daher ist damit zu rechnen, dass der Fichtenbestand links unter unserem Flugfeld demnächst gefällt wird.



## Modellfliegen im Naturschutzgebiet

# “Gernsdorfer Weidekämpfe”

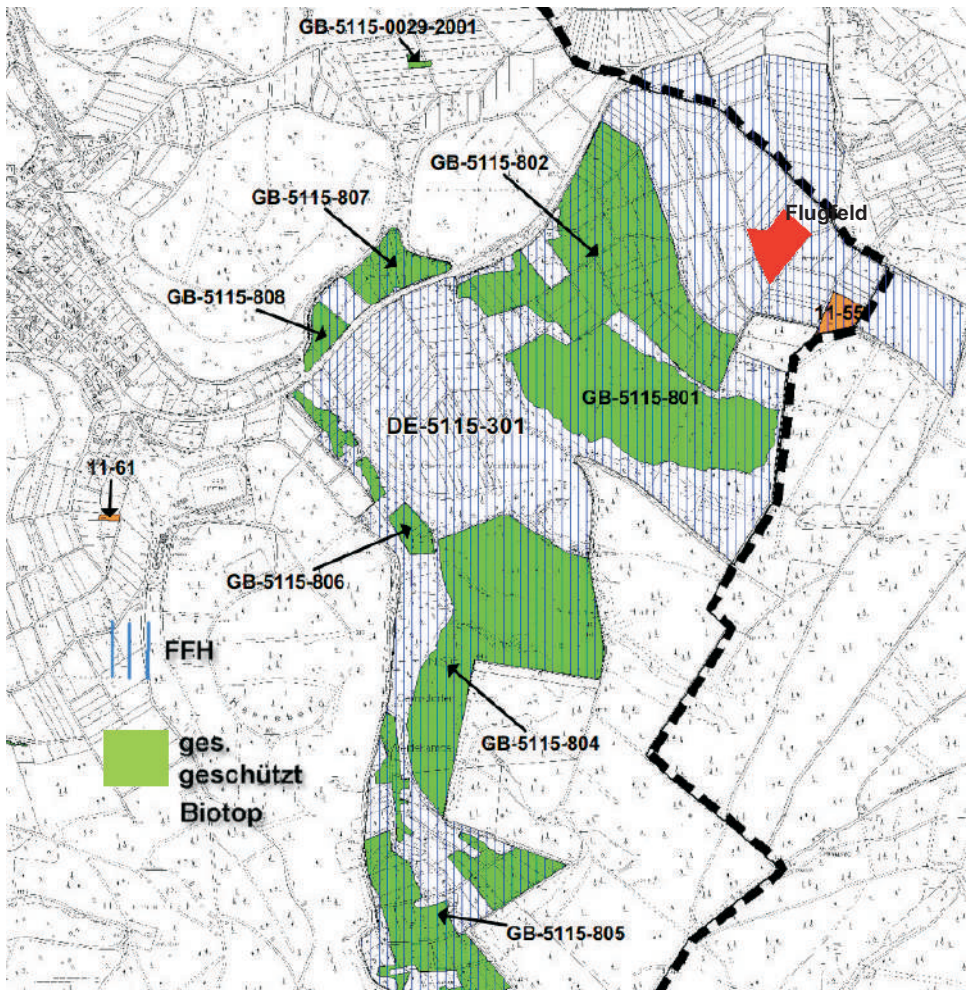


### Grundstücke

Aus den Flurstücken 10 und 21 besteht unser Fluggelände. Darauf beziehen sich unsere Genehmigungen. Flurstück 11 ist zwar auch gepachtet, ist aber wie das übrige NSG anzusehen.

Die Grundstücke um unser Flugfeld gehören z.T. Der NRW - Stiftung. Das ganze NSG steht unter der Aufsicht des NABU.

Entscheidungsträger ist die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein. Flurstück 21 ist Eigentum des Landwirtes Michael Gierschmann. Hier sollten wir stets auf ein gutes Einvernehmen achten. Wir sind auf die Verpachtung angewiesen.



## NATURSCHUTZGEBIET

# “Gernsdorfer Weidekämpfe”